

09. JUNI 2008

**B E S C H L U S S**

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn [REDACTED],
  2. der Frau [REDACTED],
- beide wohnhaft: [REDACTED]

Kläger.

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen Vogel und Dolk, Lothringer Straße 60,  
46045 Oberhausen. Gz.: 307/08K 12 K.

**g e g e n**

den Landrat des Kreises Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel,  
Gz.: [REDACTED]

Beklagten.

**w e g e n** Ausländerrechts

hat Richter am Verwaltungsgericht Habermehl  
als Einzelrichter  
der 24. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf  
am 05.06.2008

**b e s c h l o s s e n :**

**Der Streitwert wird in Abänderung des Beschlusses vom 26. März  
2008 auf 10.000,- Euro festgesetzt.**

**G r ü n d e :**

Nach der Rechtsprechung des Obergerichts (vgl. etwa Beschluss vom 10. Dezember  
2007 – 17 E 833/07) folgt der Streitwert für die Nebenbestimmung dem des Verwaltungs-  
aktes; die beiden Kläger sind Inhaber eines Aufenthaltstitels; für zwei Kläger war daher  
zwei Mal der Regelwert anzusetzen.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen den Streitwertbeschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Die Mitwirkung eines Bevollmächtigten, besonders eines Rechtsanwalts oder eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, ist im Beschwerdeverfahren nicht erforderlich.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder förmloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Habermehl



**Ausgefertigt**

Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

Verwaltungsgerichtsbeschäftigte(r)  
als Urkundsbeamtin(er) der Geschäftsstelle